



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 20/2018 vom 01.10.2018

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz</b> .....	<b>2</b>
I. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2018.....	2
UVP-Vorprüfung Karl-Heinz Rabe - Aktenzeichen: 63 DH 02490/2018/71 - .....	4
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b> .....	<b>5</b>
<b>Stadt Syke</b> .....	<b>5</b>
Bauleitplanung der Stadt Syke - Bebauungsplan Nr. 25 (32/25) „Nördlich Am Goldberg“ .....	5
<b>Gemeinde Stuhr</b> .....	<b>7</b>
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum - Bebauungsplan Nr. 23/161-2 „Gewerbegebiet Brinkum Nord Teil West - 1. Erweiterung“ - 2. Änderung - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) .....	7
<b>Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“</b> .....	<b>9</b>
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2015 .....	9
<b>Samtgemeinde Barnstorf</b> .....	<b>9</b>
61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf .....	9
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen</b> .....	<b>11</b>
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b> .....	<b>11</b>
Flurbereinigung Kirchdorf - Verfahrensnummer: 2697 - Az.: 4.2.3 - HA 2697 - Beschluss zugleich Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft .....	11
Vereinfachte Flurbereinigung Brebber-Graue - Verfahrensnummer: 2678 - Az.: 4.2.2 - HA 2678 - Beschluss zugleich Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.....	14

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441(976-0,  
Fax 05441/976-1728, e-mail: [info@diepholz.de](mailto:info@diepholz.de), Internet: [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de)

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.  
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: [amtsblatt@diepholz.de](mailto:amtsblatt@diepholz.de)

## A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

### I. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in der Sitzung am 18. 06.2018 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

##### I. Haushaltsplan

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	340.738.053	7.679.000		348.417.053
ordentliche Aufwendungen	337.367.565	3.786.408		341.153.973
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
<b>Finanzhaushalt</b>				0
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	335.252.821	7.679.000		342.931.821
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	320.588.971	3.686.408		324.275.379
Einzahlungen für Investitionstätigkeiten	6.688.600			6.688.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten	58.042.383		23.206.099	34.836.284
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	37.894.000		23.000.000	14.894.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	13.504.000			13.504.000
<b>Nachrichtlich</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen	379.835.421		17.321.000	364.514.421
Gesamtbetrag der Auszahlungen	392.135.354		21.619.692	372.615.663

## II. Wirtschaftspläne

- a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz
- b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismuseum Syke“
- c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismusikschule“

- keine Änderungen -

- d) Wirtschaftsplan des neu gegründeten Eigenbetriebes „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Erfolgsplan mit	
Einnahmen in Höhe von	420.567 €
Ausgaben in Höhe von	420.567 €
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	2.084.400 €
Ausgaben in Höhe von	2.084.400 €

festgesetzt.

## § 2

### I. Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditermächtigungen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 30.000.000 Euro um 25.000.000 Euro vermindert und damit auf **7.000.000 Euro** neu festgesetzt.

### II. Wirtschaftspläne

- a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz
- b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismuseum Syke“
- c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismusikschule“
- d) Wirtschaftsplan des neu gegründeten Eigenbetriebes „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“

Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden nicht veranschlagt.

## § 3

### I. Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 113.789.500 Euro um 94.089.500 Euro vermindert und damit auf **19.700.000 Euro** neu festgesetzt.

### II. Wirtschaftspläne

- a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz
- b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismuseum Syke“
- c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismusikschule“

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

- d) Wirtschaftsplan des neu gegründeten Eigenbetriebes „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **112.117.000 Euro** festgesetzt.

**§ 4**

**I. Haushaltsplan**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**II. Wirtschaftspläne**

- a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz
- b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismuseum Syke“
- c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismusikschule“

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

- d) Wirtschaftsplan des neu gegründeten Eigenbetriebes „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** beansprucht werden dürfen, wird auf **500.000 Euro** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

**Diepholz, 18. Juni 2018**  
**Landkreis Diepholz**  
**- Landrat -**

Die am 18.06.2018 vom Kreistag beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit den erforderlichen Anlagen mit Bericht vom 25.06.2018 vorgelegt.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Verfügung vom 06.09.2018, Az.32.98-10302-251 (2018), mitgeteilt, dass es die mit Verfügung vom 06.02.2018 bezüglich der durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht veränderten Bestandteile weiterhin aufrechterhält. Insbesondere die dort zu den konsolidierten Gesamtabschlüssen getroffenen Aussagen haben weiterhin Bestand.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan 2018 liegen nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage zur Einsichtnahme im Kreishaus Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Zimmer A 006, vormittags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie im BürgerService Syke (Kornzinshaus), Amtshof 3, 28857 Syke, Mo. von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Mi. von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Di. und Do. von 7:30 Uhr bis 18:30 Uhr und Fr. von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr öffentlich aus.

Diepholz, 14.09.2018  
LANDKREIS DIEPHOLZ  
Der Landrat  
gez. C. Bockhop

**UVP-Vorprüfung Karl-Heinz Rabe**  
**- Aktenzeichen: 63 DH 02490/2018/71 -**

Herr Karl-Heinz Rabe, Fresenhede 1, 49406 Drentwede, hat die Errichtung eines Güllelagers mit Abdeckung sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Drentwede
Flur	10
Flurstück	27/6

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass allein aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch den Betrieb der Anlage zu erwarten sind.

Die prüfrelevanten Schutzgebiete und –objekte weisen ausreichende Abstände auf. Schützenswerte Biotopstrukturen sind nicht direkt betroffen.

Auch aus wasserbehördlicher Sicht ergibt sich keine UVP-Pflicht. Das Flurstück liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten sowie außerhalb von Heilquellenschutzgebieten.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Fenker

## **B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

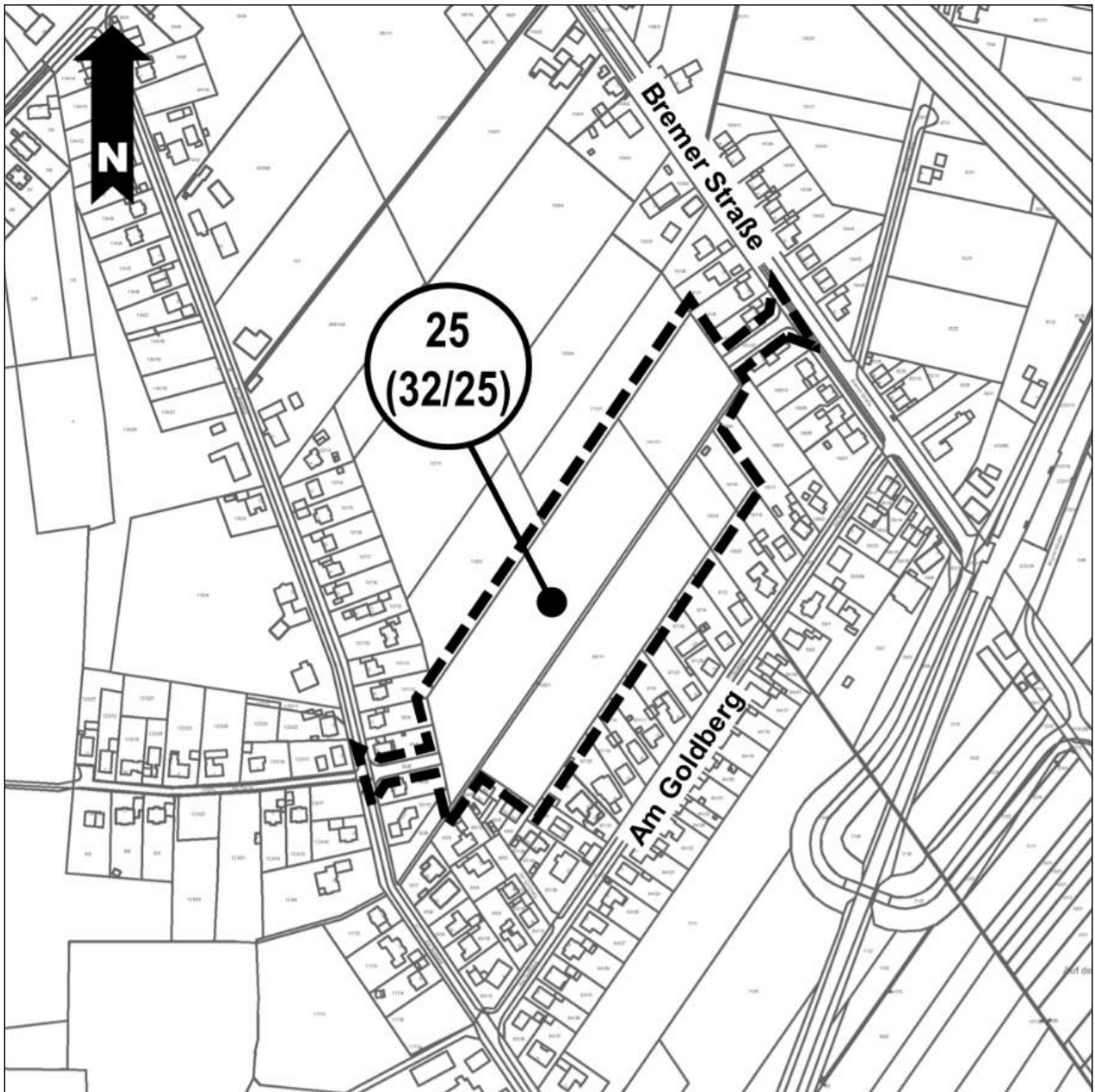
### **Stadt Syke**

#### **Bauleitplanung der Stadt Syke - Bebauungsplan Nr. 25 (32/25) „Nördlich Am Goldberg“**

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 25 (32/25) „Nördlich Am Goldberg“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

**Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebietes:**

Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Gessel nördlich der Straße Am Goldberg und südwestlich der Bremer Straße. Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.



**Rechtsverbindlichkeit:**

Der Bebauungsplan Nr. 25 (32/25) „Nördlich Am Goldberg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der oben genannte Bebauungsplan und dessen Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.66, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus. Diese können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

**Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 (BauGB) Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

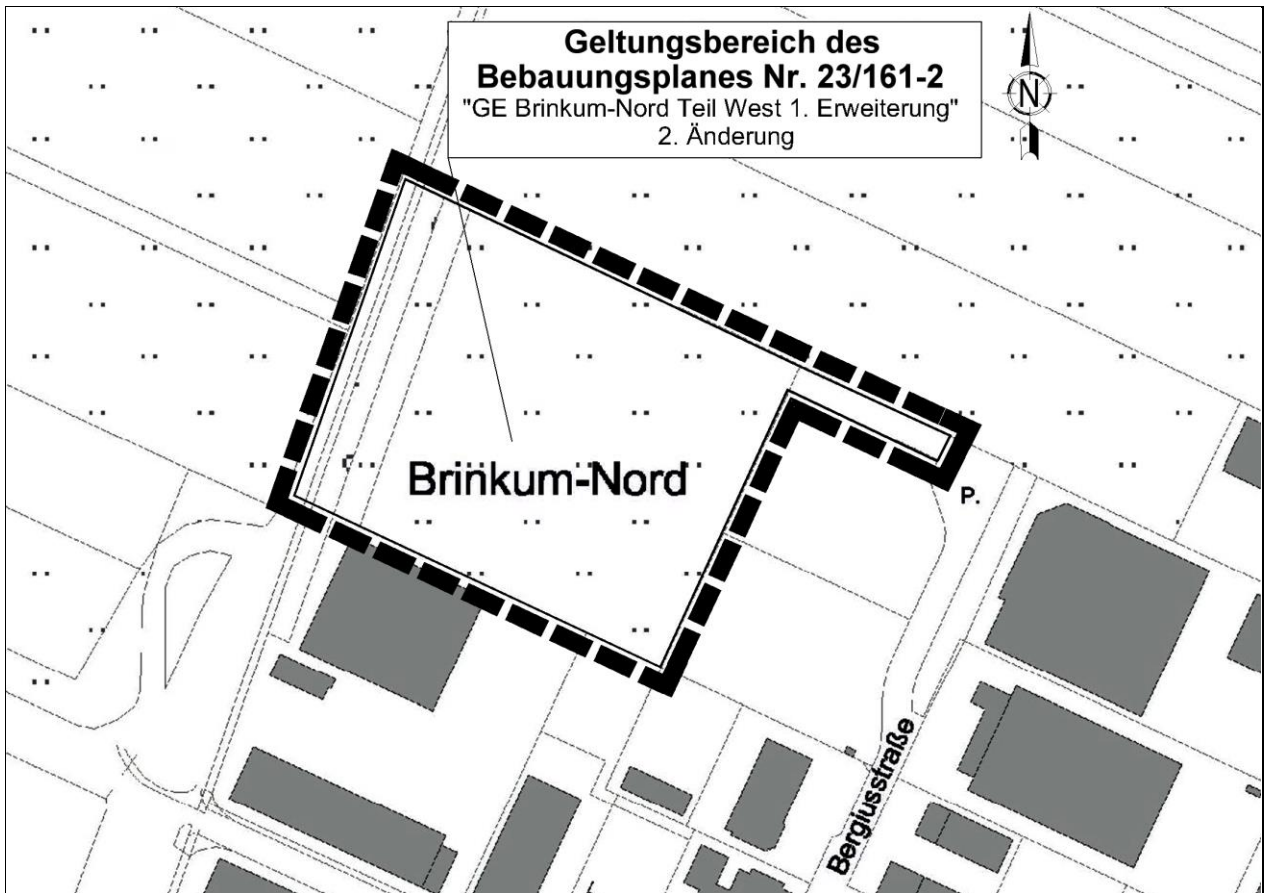
Syke, den 13.09.2018  
Gez. Suse Laue  
Die Bürgermeisterin

**Gemeinde Stuhr**

- Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum**  
**- Bebauungsplan Nr. 23/161-2 „Gewerbegebiet Brinkum Nord Teil West**  
**- 1. Erweiterung“ - 2. Änderung**  
**- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch**  
**(BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 22.08.2018 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 21.09.2018  
Niels Thomsen  
Bürgermeister

## **Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“**

### **Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2015**

Der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2015 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahmen des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

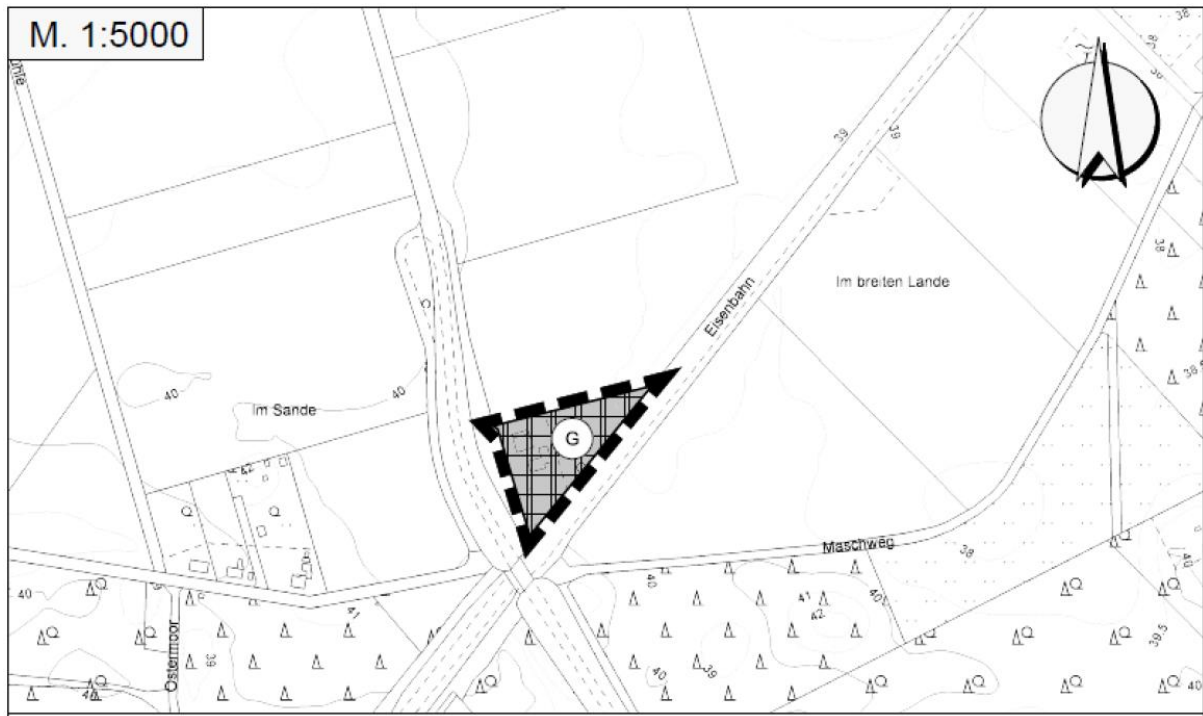
Lemförde, den 26.09.2018  
Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung  
Bühning

## **Samtgemeinde Barnstorf**

### **61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 05.09.2018 (Az.: 63 DH 02672/2018/82) die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter [www.barnstorf/bauen-und-wirtschaft/bauen-und-wohnen/](http://www.barnstorf/bauen-und-wirtschaft/bauen-und-wohnen/) sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzung der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Barnstorf geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 19.09.2018  
Samtgemeinde Barnstorf  
Der Samtgemeindegemeindevorstand  
Lübbens

## C Bekanntmachungen anderer Stellen

### Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser  
Geschäftsstelle Sulingen  
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen



Sulingen, 21.09.2018

**Flurbereinigung Kirchdorf**  
**- Verfahrensnummer: 2697**  
**- Az.: 4.2.3 - HA 2697**

**- Beschluss**  
**zugleich**

**Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

**I. Beschluss**                    **-Entscheidender Teil-**

Hiermit wird die

**„Flurbereinigung Kirchdorf“**

gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794, angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Das Verfahrensgebiet befindet sich in der Gemeinde Kirchdorf, Samtgemeinde Kirchdorf.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 1.582 ha.

Die Flurstücke, die der Flurbereinigung unterliegen, sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter Bestand aufgeführt. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter Bestand ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist in einer Gebietskarte nachrichtlich dargestellt.

Der vollständige Beschluss mit dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Gebietskarte und einem Auszug aus dem FlurbG (§§ 34, 85 und 154) sowie die Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft können von den Beteiligten bei der

**Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf**  
und beim  
**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen,**  
**Galtener Straße 16, 27232 Sulingen**

während der jeweils üblichen Sprechzeiten sowie nach Vereinbarung zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter:

[www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen](http://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen)

eingesehen werden.

Die Eigentümer der zum Verfahren gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft, die mit dem Flurbereinigungsbeschluss als Körperschaft des öffentlichen Rechts entsteht. Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung

### **„Teilnehmergeinschaft Kirchdorf“**

und hat ihren Sitz in Kirchdorf.

Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar, § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 171 vom 31.8.2015 (BGBl. I 1474).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine –Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Niedersächsischen Obergericht -Flurbereinigungssenat-, Uelzener Str. 40, Postfach 2371, 21335 Lüneburg, schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 VwGO), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

## **II. Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

Die Teilnehmer der Flurbereinigung Kirchdorf werden hiermit gleichzeitig gemäß § 21 Abs. 2 FlurbG zur

### **Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Kirchdorf am Montag, dem 26. November um 19:00 Uhr in das Gasthaus Koopmann, Lange Str. 24 in Kirchdorf**

geladen

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern (Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Kirchdorf gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichgestellten Erbbauberechtigten) oder Bevollmächtigten gewählt. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und sie der Flurbereinigungsbehörde auf Anordnung zu übergeben. Der Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

## **III. Weitere Bekanntmachungen**

### **Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums**

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- in der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören, § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG;

- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden, § 34 Absatz 1 Nr. 2 FlurbG;
- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, § 34 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG.

Sind entgegen den Vorschriften des § 34 Absatz 1 Nr. 1 und 2 FlurbG Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des § 34 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen, § 34 Abs. 3 FlurbG.

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde, § 85 Nr. 5 FlurbG.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift des § 85 Nr. 5 FlurbG vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat, § 85 Nr. 6 FlurbG.

#### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

**Rechte**, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung in der Flurbereinigung Kirchdorf berechtigen können, sind **innerhalb von drei Monaten** bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Rechte von Wasser- und Bodenverbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- b) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- o. ä. Rechte);
- c) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- d) Rechte an solchen (zuvor unter c) bezeichneten) Rechten;
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe dieses Beschlusses zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten gebeten, die Berichtigung des Grundbuches zu veranlassen.

## Hinweise

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen, § 35 Abs. 1 FlurbG.

Im Auftrage  
(Delekat)

L.S.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser  
Geschäftsstelle Sulingen  
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen



Sulingen, 20.09.2018

**Vereinfachte Flurbereinigung Brebber-Graue**  
**- Verfahrensnummer: 2678**  
**- Az.: 4.2.2 - HA 2678**

**- Beschluss**  
**zugleich**

**Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

**I. Beschluss (entscheidender Teil):**

Hiermit wird die

**„Vereinfachte Flurbereinigung Brebber-Graue“**

gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Das Verfahrensgebiet befindet sich im Bereich der Gemeinde Asendorf, Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 1.750 ha.

Die Flurstücke, die der Flurbereinigung unterliegen, sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter Bestand aufgeführt. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter Bestand ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist in einer Gebietskarte nachrichtlich dargestellt.

Der vollständige Beschluss mit dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Gebietskarte und einem Auszug aus dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 34, 85 und 154 FlurbG) können von den Beteiligten bei der

**-Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen**  
und dem

**-Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen,**  
**Galtener Straße 16, 27232 Sulingen**

während der jeweils üblichen Sprechzeiten, sowie nach besonderer Vereinbarung, zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter:

[www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/](http://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/)

eingesehen werden.

Die Eigentümer der zum Verfahren gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft, die mit dem Flurbereinigungsbeschluss als Körperschaft des öffentlichen Rechts entsteht.  
Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung

**„Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Brebber-Graue“**

und hat ihren Sitz in Asendorf.

Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar, § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I 1151).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 VwGO), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

**II. Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft:**

In der Vereinfachten Flurbereinigung Brebber-Graue findet der

**Termin zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft  
am Dienstag, den 13. November 2018 um 19:30 Uhr  
in Steimke´s Landhotel, Hannoverscher Str. 45, 27330 Asendorf / Graue**

statt.

Zu diesem Termin werden die Teilnehmer hiermit gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durch diese öffentliche Bekanntmachung geladen.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern (Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Brebber-Graue gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichgestellten Erbbauberechtigten) oder Bevollmächtigten gewählt. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und sie der Flurbereinigungsbehörde auf Anordnung zu übergeben. Der Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

### **III. Weitere Bekanntmachungen**

#### **Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums**

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- in der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören, § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG;
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden, § 34 Absatz 1 Nr. 2 FlurbG;
- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, § 34 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG.

Sind entgegen den Vorschriften des § 34 Absatz 1 Nr. 1 und 2 FlurbG Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des § 34 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen, § 34 Abs. 3 FlurbG.

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde, § 85 Nr. 5, 1. Halbsatz FlurbG.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift des § 85 Nr. 5 FlurbG vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat, § 85 Nr. 6 FlurbG.

#### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung in dieser Flurbereinigung berechtigen können, sind innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Rechte von Wasser- und Bodenverbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- b) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- o. ä. Rechte);
- c) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- d) Rechte an solchen (zuvor unter c) bezeichneten) Rechten;
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe dieses Beschlusses zuerst in Lauf gesetzt worden ist.



Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten gebeten, die Berichtigung des Grundbuches zu veranlassen.

**Hinweise**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen, § 35 Abs. 1 FlurbG.

Im Auftrage  
gez.  
(Löffler)

L.S.